

Allgemeine Einkaufsbedingungen der

Walter Rau Neusser Öl und Fett AG

1. Allgemeiner Geltungsbereich	3. Lieferung/Leistung/Verzug/Vertragsstrafe
1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich <i>schriftlich</i> ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.	3.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Lieferort.
1.2 Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an. Auf erste Anforderung werden wir dem Lieferanten die jeweils aktuell gültige Fassung unserer Einkaufsbedingungen zur Verfügung stellen.	3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich - und vorab mündlich oder in Textform - in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Lieferant hat uns im Falle der Lieferverzögerung den Grund der Verzögerung und die von ihm eingeleiteten und geplanten Abhilfemaßnahmen schriftlich detailliert mitzuteilen.
1.3 Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.	3.3 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, und die über diese Bedingungen hinausgehen oder diese abändern, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.	3.4 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Eine Berechnung von Teillieferungen ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung unzulässig.
1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.	3.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nichterfüllten Teil - zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannten Nachfrist bedarf es nicht, wenn mit dem Lieferanten ein Fixtermin vereinbart ist.
2. Zustandekommen des Vertrages	3.6 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettolieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Nettolieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe, sowie die nachfolgend genannten Rechte bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als nicht verwirkt, wenn der Lieferant nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.
2.1 Nur schriftliche und mit Unterschrift oder mit Gültigkeits- oder elektronischem Herkunftsvermerk versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Maßgeblich ist ausschließlich der Inhalt unserer Bestellung.	3.7 Während des Verzögerungszeitraumes können wir nach unserer Wahl Ersatz von anderen Quellen beziehen und unsere Bestellungen gegenüber dem Lieferanten, um die so bezogene Menge an Ware oder Dienstleistung, ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten verringern oder den Lieferanten anweisen, die fehlende Ware von dritten Quellen für uns zu dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis zu beschaffen.
2.2 Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 10 Tagen seit dem Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.	3.8 Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe. Der Vorbehalt einer wegen einer verspäteten Lieferung verwirkten Vertragsstrafe ist rechtzeitig, wenn wir den verwirkten Betrag bei der übernächsten fälligen Rechnung abziehen.
2.3 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes nach billigem Ermessen zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.	
2.4 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit schriftlicher Zustimmung von uns erteilen.	
2.5 Jeglicher Schriftverkehr ist mit unserem Einkauf zu führen. Wir bitten stets Anfrage-, Bestellnummer und unser Diktatzeichen anzugeben. Anschrift: Walter Rau Neusser Öl und Fett AG Technischer Einkauf Industriestr. 36 - 40 41460 Neuss	

- 3.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.10 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine unentgeltliche Verzögerung der Lieferung von bis zu 6 Wochen zu verlangen. Ansprüche wegen der Lieferverzögerung stehen dem Lieferanten gegen uns nicht zu. Im vorgenannten Zeitraum lagert die Ware auf Gefahr des Lieferanten. Wir sind darüber hinaus berechtigt, eine weitere Lieferverzögerung von bis zu 6 Monaten zu verlangen, in der die Ware ebenfalls auf Gefahr des Lieferanten lagert. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Lieferanten die nachgewiesenen, angemessenen Lagerkosten zu erstatten.
- 4. Versandvorschriften/Liefertermine**
- 4.1 Liefergegenstände sind sachgerecht und umweltschonend zu verpacken sowie in geeigneten Behältnissen und Transportmitteln anzuliefern. Zudem sind unsere jeweiligen Liefervorschriften zu beachten.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein hat das Datum der Absendung, die Anfrage- und Bestellnummer und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes zu enthalten. Etwaige uns durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelung entstehenden Kosten sind uns vom Lieferanten zu ersetzen.
- 4.3 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.
- 4.4 Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, wird die Transportversicherung durch uns abgedeckt. RVS/SVS darf nicht berechnet werden.
- 4.5 Die Anlieferung der bestellten Waren erfolgt generell „frei Haus“. Sollten Ausnahmefällen in von uns schriftlich bestätigte Frachtkosten anfallen, ist unsere Routing-Order für den Lieferanten mit Ausnahme des Vorliegens eines objektiv wichtigen Grundes bindend. Durch Nichteinhaltung der Routing-Order entstehende Mehrkosten gehen mit Ausnahme des Falles gem. vorstehendem Satz 1 letzter Halbsatz zu Lasten des Lieferanten und werden von uns nicht akzeptiert. Nicht schriftlich bestätigte Mindermengenzuschläge und sonstige Zuschläge werden von uns generell nicht akzeptiert und nicht übernommen.
- 4.6 Bei Abgang jeder Sendung ist uns die Lieferanzeige einfach unverzüglich zuzuleiten.
- 5. Preise/Zahlung**
- 5.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise frei Haus und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Versandungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll ein.
- 5.2 Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis nicht enthalten. Die MwSt. ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Preiserhöhungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt auch bezüglich der Zahlungsmittel nach unserer Wahl wie folgt:
Rechnungen, die bis zum 3. des der Lieferung folgenden Monats eingehen, werden noch bis zum Ende dieses Monats, Rechnungen die später eingehen, bis zum Ende des auf den Rechnungseinganges folgenden Monats bezahlt.
- Zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang und Warenerhalt, sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, sofern keine anderen einzelvertraglichen Vereinbarungen in schriftlicher Form getroffen wurden.
- 5.4 Werden Wechsel in Zahlung gegeben, tragen wir die Wechselsteuer und Zinsen bis zur Fälligkeit in Höhe des Basiszinssatzes der europäischen Zentralbank am Tage der Wechselhereingabe.
- 5.5 Sämtliche Zahlungsfristen laufen nicht vor vollständiger Lieferung bzw. vollständiger Durchführung der Leistung sowie Zugang einer die vertragsgegenständliche Umsatzsteuer und die Bestellnummer sowie die Steuernummer des Lieferanten enthaltende Rechnung in zweifacher Ausfertigung bei uns.
- 5.6 Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag an unsere Bank weitergeleitet oder der Scheck an den Lieferanten versandt wurde.
- 5.7 Alle Risiken der brieflichen Versendung des Schecks durch die Deutsche Post AG trägt der Lieferant, soweit ein Verschulden unsererseits nicht vorliegt. Der Lieferant übernimmt insoweit neben dem Risiko des Diebstahls und unberechtigten Einlösung alle zusätzlichen Schäden, die uns hierdurch entstehen, insbesondere Gebühren der Bank für Schecksperrungen.
- 5.8 Bereits erteilte Gutschriften bzw. noch zu erwartende Gutschriftsvergütungen werden im Rahmen von Zahlungen durch uns verrechnet.
- 5.9 Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen keinerlei Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.
- 5.10 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits.
- 5.11 Bei Vorauszahlungen, die einen Betrag in Höhe von € 2.500 übersteigen, hat der Lieferant auf erste Anforderung eine angemessene Vertragserfüllungssicherheit z.B. in Form einer Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfond angeschlossenen deutschen Kreditinstitut - oder vergleichbar - zu leisten.
- 6. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ergebnisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt vor, gilt ein *einfacher* Eigentumsvorbehalt als ver-

einbart. Für diesen Fall ermächtigt der Lieferant uns, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen. Wir treten im Gegenzug jetzt schon unsere Forderungen gegenüber dem Abnehmer oder Dritten in Höhe des Einkaufspreises inklusive Mehrwertsteuer an den Lieferanten ab. Zur Einziehung der Forderungen bleiben wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch nach Abtretung ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange wir unseren Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber nachkommen. Zur Offenlegung der Abtretung ist der Lieferant nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt wird von uns nicht anerkannt.

Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen kauf- oder werkvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Auftragsausführung oder Zusammensetzung oder Eigenschaften der zu liefernden Produkte, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen

8. Gefahrübergang/Dokumente

8.1 Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

9. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

9.1 Wir sind - soweit nicht eine abweichende Regelung vereinbart ist - verpflichtet, die Ware im Sinne des § 377 HGB innerhalb angemessener Frist auf etwaige Quantitäts- und Qualitätsabweichungen zu prüfen; unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen bei erkennbaren Mängeln, gerechnet ab vollständigem Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

9.2 Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung.

9.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.4 Entstehen uns infolge einer Pflichtverletzung des Lieferanten durch Lieferung mangelhafter Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und/oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende, erforderliche Wareneingangskontrolle, so sind diese uns vom Lieferanten zu erstatten.

9.5 Im Falle der Rücklieferung mangelhafter Ware trägt der Lieferant das Risiko des Unterganges und der Verschlechterung der Ware.

9.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Garantie/Gewährleistungsabwicklung

10.1 Der Lieferant steht im Sinne einer Garantie dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und deutschen Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant garantiert zudem die

10.2 Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden.

10.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

10.4 Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, kann der Lieferant zunächst binnen angemessener Frist Nacherfüllung leisten, soweit uns dies zumutbar ist, wobei das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, grundsätzlich uns zusteht. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.

10.5 Für jede Lieferung, deren objektiv vorliegende Mangelhaftigkeit wir zu einem Zeitpunkt feststellen, nachdem die Sache uns übergeben wurde, erheben wir eine **Kostenpauschale** für Transport-, Lager- und Verwaltungskosten in Höhe von Euro 250,- zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer, sofern der Auftragswert der jeweiligen Lieferung mindestens Euro 2.500,- (netto) beträgt. Der Nachweis eines darüber hinausgehenden Schadens ist uns gestattet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis des Nichtanfalles oder geringeren Anfalles eines Aufwandes vorbehalten.

10.6 Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal / Materialaufwand / Transport / erforderlicher Rückruf, etc.) trägt der Lieferant.

10.7 Wir sind - ohne dass dies die Pflichtigkeit des Lieferanten beseitigt - berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder wenn es sich um kleine Mängel handelt, deren Beseitigung einen Aufwand von mehr als 5 % des Nettolieferpreises der mangelhaften Ware nicht übersteigt, oder ein im Verhältnis zum Lieferpreis besonders hoher Schaden droht.

10.8 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

10.9 Nehmen wir von uns fertiggestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Ware zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Ausübung unsere Mängelrechte der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht mehr bedarf.

- 10.10 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahr-übergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 10.11 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung tritt die Verjährung für Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung in Form von Sachmängeln frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche wegen des Mangels erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 11. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflicht-versicherungsschutz**
- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden auch im Außenverhältnis gegenüber dem nachgenannten Dritten verantwortlich ist, ist er - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, uns in-soweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich ge-setzt ist. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Austauschkosten sowie den angemessenen Verwal-tungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Scha-densabwicklung.
- 11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB so-wie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchge-führten Rückrufaktion ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produkt-sicherheitsgesetzes. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - un-terrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche An-sprüche.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaft-pflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - bis 2 Millionen Euro zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Ausführung des letzten Kaufvertrages mit uns zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadens-ersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die vorgenannte Versicherung hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern nachzuweisen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammen-hang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.2 Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu tref-fen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 12.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefer-gegenstandes an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Lieferant uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht für uns nach unserer Wahl auf seine Kosten zu verschaffen, oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass er das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.
- 12.5 Die Verjährungsfrist beträgt für die in Ziffer 1 bis 4 genannten Ansprüche 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 13. Unterlagen und Geheimhaltung**
- 13.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Da-ten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen, solange und soweit sie nicht nachweis-lich öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferan-ten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Perso-nen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns not-wendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich unser Eigentum.
- Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig ver-wendet werden. Vorstehende Geheimhaltungsverein-bung gilt auch nach Beendigung der Lieferbezie-hung bis zur rechtmäßigen Offenkundigkeit der jewei-ligen Information oder Merkmal.
- Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen und Daten (auf unser Verlangen einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnun-gen) und leihweise überlassenen Gegenstände un-verzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.
- 13.2 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informatio-nen und Daten (einschließlich Urheberrechten und zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 13.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterla-gen, oder nach unseren vertraulichen Angaben ange-fertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst ver-wendet, noch Dritten angeboten oder geliefert wer-den, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offen-kundig oder Stand der Technik.
- 14. Sicherheitsbestimmungen**
- 14.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechende bzw. die darüber hinaus-gehenden vereinbarten Parameter bzw. Grenzwerte einzuhalten.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materia-lien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzli-chen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbe-sondere für giftige und gefährliche Stoffe, entspre-chen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zuguns-ten der Umwelt. Die Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für Europa einschließlich des Her-

- stellerlandes Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften die dem Lieferanten bei unserer Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer.
- 14.3 Beabsichtigen wir, einen neuen ausländischen Markt mit dem Vertragsgegenstand zu beliefern, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Über dort geltende schärfere Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen haben sich die Parteien zu informieren. Erklärt der Lieferant nicht binnen einer Monatsfrist, ob er die neuen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und ihnen genügen kann, gilt als vereinbart, dass der Lieferant die dort gültigen Qualitäts- und/oder Fertigungsnormen kennt und erfüllt.
- 14.4 Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1 bis 3 aufgestellten Anforderungen, sind wir zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.5 Beabsichtigte Änderungen des Lieferungsgegenstandes sind uns schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 15. Qualität und Dokumentation**
- 15.1 Die Kosten der Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind uns mit jeder Lieferung in deutscher und auf Wunsch englischer Sprache unverzüglich vorzulegen.
- 15.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Auf erkennbare Fehler von Vorgaben und absehbaren Komplikationen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 15.3 Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Liefergegenstandes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
- 16. Auditierung**
- 16.1 Wir sind berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach unserer Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und einer anschließenden Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden durch uns zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) gemacht.
- 16.2 Wir sind zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen ist, sind wir auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht uns nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahme des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt, oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen in Folge keine Mängel festgestellt werden konnten.
- 16.3 Wir haben, sofern wir ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweisen, ein Recht auf Einsichtnahme in die die Vertragsbeziehung betreffenden Unterlagen des Lieferanten. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umgang eines Rückrufes einschätzen zu können.
- 16.4 Im Rahmen unserer Rechtsausübung gem. vorstehender Ziff. 1-3 ist der Lieferant zur Offenbarung von Betriebsgeheimnissen nicht verpflichtet.
- 17. Chargen und Kennzeichnung**
- 17.1 Jede Lieferung sollte möglichst aus einer Charge stammen, also eine homogene Einheit darstellen. Die Chargennummer ist auf jedem Gebinde und auf jedem Lieferschein dauerhaft und deutlich zu markieren. Besteht die Lieferung aus mehreren Chargen des gleichen Produktes, dann sind alle Chargennummern auf den Gebinden sowie auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 17.2 In allen Fällen kontinuierlicher Herstellungsprozesse, in denen eine chargenmäßige Erfassung nicht möglich ist, muss die spezifikationsgerechte Qualität vom Lieferanten sichergestellt werden. Jedes Gebinde muss, ohne dass uns hieraus zusätzliche Kosten entstehen, dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sein mit der Produktbezeichnung, dem Nettogewicht, der Chargennummer sowie eventuellen Gefahren- und Lagerhinweisen.
- 18. Rücktrittsrecht wegen mangelnder Leistungsfähigkeit**
- Falls nach Abschluss des Vertrags unser Lieferanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. nachhaltige wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse etc.) mehr als unerheblich gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende oder andersartige Rechte bleiben unberührt.
- 19. Allgemeine Bestimmungen**
- 19.1 Der Änderungsdienst und die Veröffentlichung unserer jeweiligen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgt generell und ausschließlich über die Internetseite – www.walterraug.de -.
- 19.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der jeweils andere Teil berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 19.3 Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern die Unwirksamkeit auf einem Verstoß gegen den Abschnitt 2 des Buches 2 des BGB mit der Überschrift „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch allgemeine Geschäftsbedingungen“ beruht. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- 19.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.5 Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist Deutsch.
- 19.6 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge oder den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
- 19.7 Erfüllungsort ist der von uns benannte Lieferort, mangels Benennung Neuss. Erfüllungsort für Zahlungen an uns ist Neuss.

19.8 Gerichtsstand ist Düsseldorf. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

20. Energiemanagementsystem

Die Walter Rau AG betreibt ein Energiemanagementsystem, in dessen Rahmen wir unsere Energieeffizienz kontinuierlich steigern wollen. Aus diesem Grund weisen wir unsere Lieferanten darauf hin, dass bei der Beschaffung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen, die einen wesentlichen Einfluss auf unseren Energieeinsatz haben, die Kaufentscheidung teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Wir legen hierbei die geplante bzw. zu erwartende Nutzungsdauer der Einkäufe zu Grunde.

Auch bei der Auslegung neuer, veränderter oder renovierter Anlagen, Einrichtungen und Systeme werden wir in Zukunft die energiebezogene Leistung noch stärker auf Basis der Lebenszykluskosten bewerten.

Neuss im August 2015